

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Nachfolgende Ausführungen gelten für die Anmietung der Gruppen- und Veranstaltungsräume, des Festsaaes und der Kapelle. Nachfolgend nur Veranstaltungsräume genannt.
In Ziffer II. und III. finden sich Sonderregelungen für die Anmietung des Festsaaes und der Kapelle.

§ 1 Veranstaltungen

(1) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof stellt den Nutzern die im Veranstaltungsvertrag aufgeführten Veranstaltungsräume zur Anmietung für die Veranstaltung zur Verfügung.

(2) Die Nutzer werden bereits in der Veranstaltungsanmeldung einen Veranstaltungsleiter benennen, der bei Übergabe der Veranstaltungsräume und während der Veranstaltung anwesend ist.

(3) Die Nutzer erhalten eine schriftliche Veranstaltungsbestätigung. Die Veranstaltungsbestätigung darf vom Jugendgästehaus Hauptbahnhof nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Art der Veranstaltung oder der geladene Teilnehmerkreis befürchten lassen, dass die Veranstaltung wesentlichen Grundsätzen der Arbeit der Berliner Stadtmission zuwider läuft.

(4) Für die Nutzung der Räume gilt Folgendes:

- a) Die Nutzer verpflichten sich, nur die in der Veranstaltungsbestätigung zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten zu betreten. Dazu gehören auch die Toilettennutzung und das Betreten des Eingangsbereichs.
- b) Den Nutzern wird es ermöglicht, sich vor Überlassung mit den Räumen bekannt zu machen. Für die Eignung der Räume und deren Ausstattung übernimmt das Jugendgästehaus Hauptbahnhof keine Gewähr.
- c) Den Nutzern werden die Räumlichkeiten gereinigt übergeben. Diese verpflichten sich, die Räume unmittelbar nach Ende der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Bei grober Verunreinigung der Räumlichkeiten bzw. der an das Haus angrenzenden Grünanlagen durch die Nutzer bzw. die Veranstaltungsteilnehmer werden die notwendigen Reinigungskosten den Nutzern gesondert in Rechnung gestellt.
- d) Die Veranstaltungsräume verfügen grundsätzlich über eine Standardbestuhlung. Für einen etwaigen erforderlichen Umbau im Hinblick auf die Bestuhlung, ist das Jugendgästehaus Hauptbahnhof berechtigt, gesondert eine Rechnung zu stellen.
- e) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof weist darauf hin, dass in allen Räumen inkl. Fluren und Nebenräumen ein Rauchverbot besteht. Der Nutzer hat dies zu beachten und auch im Rahmen seiner Veranstaltungen darauf hinzuwirken, dass dieses beachtet wird.
- f) Schäden innerhalb der Veranstaltungsräume und dem direkt umliegenden Gelände sind vor Beginn einer Veranstaltung umgehend dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof zu melden. Die Nutzer haften für die durch sie bzw. ihre Besucher verursachten Schäden, ohne dass das Jugendgästehaus Hauptbahnhof den Nachweis des Verschuldens durch den Nutzer erbringen müssen. Sie verpflichten sich insoweit zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Auf Anforderung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof haben die Nutzer den Abschluss der Versicherung nachzuweisen.
- g) Soweit das Jugendgästehaus Hauptbahnhof für die Nutzer auf dessen Veranlassung technisch oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschaffen, handeln sie im eigenen Namen, in Vollmacht und auf Rechnung der Nutzer. Die Nutzer haften für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Sie stellen das Jugendgästehaus Hauptbahnhof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

(5) Die gastronomische Bewirtschaftung (entgeltliche und unentgeltliche) erfolgt exklusiv über das Jugendgästehaus Hauptbahnhof und kann nur mit Zustimmung auf Dritte übertragen werden. Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof behält sich in diesen Fällen vor, ein sog. Korkgeld zu erheben, das heißt, eine Abgabe je Person zugunsten des Jugendgästehauses. Auch die technische Bewirtschaftung erfolgt exklusiv über das Jugendgästehaus Hauptbahnhof bzw. von ihm beauftragter Dienstleister. Dritte dürfen nur mit Zustimmung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof beauftragt werden. Auch die Bewirtschaftung der WC-Einrichtungen obliegt dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof. Bei öffentlichen Veranstaltungen kann diese eine Gebühr für die Benutzung durch die Besucher erheben. Mit Zustimmung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof kann der Nutzer gegen Entgelt die WC-Bewirtschaftung übernehmen.

(6) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer möglichst frühzeitig, spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung seine technischen Erfordernisse und seinen gastronomischen Bedarf anzumelden. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Jugendgästehaus Hauptbahnhof nicht gewährleisten, dass die notwendigen technischen und personellen Ausstattungen bereitgestellt werden können.

(7) Bei öffentlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen (Konzerte, Aufführungen, Vernissagen, etc.), zu welchen der Nutzer Dritte einlädt, hat der Nutzer 2 % der vorhandenen Sitz- oder Stehplätze dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(8) Bei öffentlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen, zu welchen der Nutzer Dritte einlädt, hat der Nutzer den Namen des Veranstaltungsortes „Jugendgästehaus Hauptbahnhof“ bzw. „Festsaal der Berliner Stadtmission“ zu nennen, sowie das Logo des Jugendgästehauses Hauptbahnhof zu verwenden.

(9) Die Nutzung der Kapelle für Gottesdienste, insbesondere an Sonn- und christlichen Feiertagen hat Vorrang vor Veranstaltungen im Saal und der Freiflächen. Veranstaltungen, welche parallel zu den Gottesdiensten stattfinden, haben dies in ihrer Lautstärke und ggf. auch in der Zuwegung der Veranstaltungsorte zu berücksichtigen.

(10) Jeglicher Merchandise-Verkauf bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof und ist kostenpflichtig. Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof wird eine einmalige Merchandise-Gebühr oder umsatzbezogene Gebühr erheben. Dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof ist es zudem gestattet, in den Foyerflächen eigene Infostände oder Verkaufsstände zu platzieren.

(11) Die in den Räumlichkeiten des Jugendgästehauses Hauptbahnhof sowie im Festsaal der Berliner Stadtmission stattfindenden Veranstaltungen werden in einer Veranstaltungsübersicht unter www.gaestehaeuser-bsm.de/veranstaltungen veröffentlicht. Ausgenommen sind private Feiern, wie beispielsweise Hochzeiten und Geburtstage. Diese Veröffentlichung ist für die Veranstalter kostenfrei. Auf die Veröffentlichung besteht kein Anspruch. Der Veranstalter kann die Veröffentlichung durch eine entsprechende Angabe im Veranstaltervertrag ablehnen.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Die Veranstaltungsräume werden zu dem jeweiligen in der Veranstaltungsanmeldung angegebenen Zweck überlassen.

(2) Dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof ist nur für die baurechtlich genehmigte grundsätzliche Eignung der Veranstaltungsräume als solche für die vorgenannte Nutzung zuständig, ohne nutzerspezifische Besonderheit.

(3) Die Nutzer verpflichten sich zur Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Genehmigung nach der Lärmschutzverordnung, Anmeldung bei der GEMA etc.), soweit diese für die Nutzung erforderlich sind. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Nutzer insbesondere Ruhestörungen während der Nachtruhe zu vermeiden und entsprechende Rücksicht auf andere Veranstaltungen/Teilnehmer zu nehmen. Auflagen, die sich aus den behördlichen Genehmigungen, Gesetzen und Verordnungen ergeben (z. B. Bereitstellung von Rettungs- und Sanitätskräften für die Veranstaltung) haben die Nutzer

auf ihre Kosten eigenverantwortlich zu erfüllen. Es dürfen keine illegalen Drogen sowie andere gefährdende Gegenstände und Stoffe in die Veranstaltungsräume gelangen. Die Nutzer verpflichten sich gegenüber dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof, entsprechendes gegebenenfalls durch eine selbst organisierte Einlasskontrolle zu gewährleisten.

§ 3 Entgelt

(1) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof ist bei Buchungen, die 360 Tage vor Veranstaltungsbeginn getätigt werden, berechtigt, nachträglich eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn es die gestiegenen Kosten für Energie, Personal, etc. erfordern. Dies gilt nicht, soweit der Nutzer bereits im Voraus bezahlt hat.

(2) Die Nutzer haben bis spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Anzahlung in Höhe von bis zu 80 % des vereinbarten Gesamtpreises unter Angabe des Veranstaltungsdatums und der Buchungsnummer zu entrichten. Die Anzahlung muss spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das vorgenannte Konto eingegangen sein. Die Höhe der Anzahlung wird in der Veranstaltungsbestätigung aufgeführt. Die Anzahlung wird mit dem Rechnungsendbetrag verrechnet.

(3) Geht die Anzahlung nicht fristgerecht ein, ist das Jugendgästehaus Hauptbahnhof nicht verpflichtet, die Räumlichkeiten termingerecht bereit zu stellen. Schäden oder Schadensersatzansprüche durch die Nutzer und/oder von dritter Seite, die sich als Folge aus der Nichtbereitstellung für die Nutzer ergeben können, werden vom Jugendgästehaus Hauptbahnhof nicht übernommen.

(4) Gegenüber Zahlungsansprüchen des Jugendgästehauses Hauptbahnhof können die Nutzer weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, es sei denn, die Forderungen der Nutzer sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Eine Minderung der Nutzungsgebühr ist nur zulässig, wenn Mängel an den Tagungsräumen oder Störungen an den zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen des Jugendgästehauses Hauptbahnhof zu vertreten sind.

(5) Sofern im Rahmen dieses Vertrages das Jugendgästehaus Hauptbahnhof Dritte mit der Erbringung von Leistungen für oder im Interesse des Nutzers beauftragt, ist berechtigt, ihm diese Fremdkosten zuzüglich der entstandenen Regiekosten in Rechnung zu stellen.

§ 4 Weitervermietung

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Veranstaltungsräume, und die Nutzung von Flächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Jugendgästehaus Hauptbahnhof und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB über das außerordentliche Kündigungsrecht bei verweigerter Erlaubnis durch das Jugendgästehaus Hauptbahnhof findet im Hinblick auf den Nutzungsvertrag keine Anwendung.

§ 5 Nebenpflichten

(1) Soweit nicht anders vereinbart, verpflichten sich die Nutzer, die in der Veranstaltung anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Die Kosten der Entsorgung tragen die Nutzer.

(2) Die Nutzer übernehmen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung für die zur Nutzung bereitgestellten Veranstaltungsräume die Verkehrssicherungspflicht. Dies beinhaltet während der Gesamtdauer der Nutzung insbesondere die Zugänglichkeit der Fluchtwege. Die Nutzer werden das Jugendgästehaus Hauptbahnhof von sämtlichen Ansprüchen freistellen, die gegen diese wegen Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflicht durch Dritte gegenüber dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof geltend gemacht werden, es sei denn, diese Ansprüche sind durch ein schuldhaftes Verhalten des Jugendgästehaus Hauptbahnhof oder deren Erfüllungsgehilfen begründet.

(3) Dem Nutzer wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die sämtliche Risiken aus dem Aufenthalt und der Durchführung von Veranstaltungen im Jugendgästehaus Hauptbahnhof abdeckt. Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof behält sich vor, beim Nutzer einen derartigen Versicherungsnachweis abzufragen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendgästehaus Hauptbahnhof die Bestätigung einer Buchung von dem Nachweis einer ausreichenden Versicherung abhängig machen.

§ 6 Haftung

(1) Wegen anfänglicher Mängel der zur Nutzung überlassenen Räume haftet das Jugendgästehaus Hauptbahnhof auf Schadensersatz nur, wenn sie an dem Mangel ein Verschulden trifft.

(2) Schadensersatzansprüche der Nutzer, gleich welcher Art, einschließlich solche aus vorvertraglichem Verhalten und unerlaubter Handlung, sind beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

Pflichtverletzungen durch das Jugendgästehaus Hauptbahnhof und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet das Jugendgästehaus Hauptbahnhof nur, wenn dadurch eine wesentliche Vertragspflicht nachhaltig verletzt wird. In solchen Fällen ist ihre Haftung beschränkt auf den typischerweise entstehenden vorhersehbaren und unmittelbaren Schaden.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens, der Gesundheit und Freiheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Jugendgästehaus Hauptbahnhof oder einer entsprechenden Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof haftet nicht für Beeinträchtigungen der Nutzung der Veranstaltungsräume durch Umwelteinwirkungen und höhere Gewalt äußere Umstände, wie Verkehrsumleitungen, Aufgrabungen, Straßensperren, Geräusch-, Geruchs- und Staubbelastungen, Bauarbeiten an fremden Gebäuden, Unterbrechungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie der Entwässerung, Überschwemmungen etc., sofern diese Beeinträchtigungen nicht auf vom Jugendgästehaus Hauptbahnhof veranlasste Maßnahmen zurückgehen, die die Nutzer weder nach gesetzlichen Vorschriften noch nach den Bedingungen dieses Vertrages zu dulden haben.

(4) Soweit die Haftung des Jugendgästehaus Hauptbahnhof nach vorstehender Regelung ausgeschlossen ist, stehen den Nutzern weder Beseitigungs- oder Schadensersatzansprüche noch ein Kündigungsrecht zu. Ein Recht zur Minderung steht den Nutzern insoweit zu, als die Nutzung der überlassenen Räume so schwer beeinträchtigt wird, dass der Gebrauchswert der überlassenen Räume nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen um mehr als 50 % beeinträchtigt wird.

(5) Eine Haftung des Jugendgästehaus Hauptbahnhof für Schäden, Diebstahl oder Verlust an oder von Gegenständen, die die Nutzer oder von ihnen beauftragte Dritte oder Besucher in die zur Nutzung bereitgestellten Räumlichkeiten einbringen, ist ausgeschlossen es sei denn, der geschädigte Nutzer weist gegenüber dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach. Die Nutzer verpflichten sich zur Übernahme dieses Risikos von ihnen beauftragten Dritten oder ihren Veranstaltungsbesuchern gegenüber. Bei Verwendung von Jugendgästehaus Hauptbahnhofs eigener Technik haften die Nutzer während der gesamten Veranstaltungsdauer für Beschädigungen durch unsachgemäße Bedienung, Veränderung der Grundinstallation und Programmierung sowie Verlust durch Diebstahl, wenn die Veranstaltungsräume während der Pausen nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden.

(6) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen der Nutzer unter Nutzung des Stromnetzes des Jugendgästehaus Hauptbahnhof bedarf deren schriftliche Zustimmung. Die Nutzer haften gegenüber dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof für die Betriebssicherheit derartiger Anlagen. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder der Beschädigungen an den technischen Anlagen des Jugendgästehaus Hauptbahnhof gehen zu Lasten der Nutzer, soweit das Jugendgästehaus Hauptbahnhof diese nicht zu vertreten hat. Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof schließt jede Haftung gegenüber den Nutzern für Beschädigungen z. B. durch Spannungs- oder Überspannungsschäden ausdrücklich aus. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Jugendgästehaus Hauptbahnhof pauschal erfassen und berechnen.

(7) Störungen an den durch das Jugendgästehaus Hauptbahnhof zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Jugendgästehaus Hauptbahnhof diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 7 Rücktritt des Jugendgästehaus Hauptbahnhof / Beendigung des Vertrages

(1) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof ist zu einem Rücktritt von einer Veranstaltungsbestätigung aus wichtigem Grund berechtigt, falls beispielsweise höhere Gewalt oder andere von dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen: Veranstaltungen, die unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsache, z. B. der Besucher oder Zwecks gebucht werden oder, wenn das Jugendgästehaus Hauptbahnhof begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Jugendgästehaus Hauptbahnhof oder der Berliner Stadtmission in der Öffentlichkeit gefährden kann, berechtigen ebenfalls zum Rücktritt. Bei berechtigtem Rücktritt durch das Jugendgästehaus Hauptbahnhof entsteht kein Anspruch der Nutzer auf Schadensersatz. Das Recht auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen, insbesondere Anzahlungen, bleibt unberührt.

(2) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof behält sich insbesondere die Geltendmachung des Hausrechtes vor, sofern dies bei Nichteinhaltung von Absprachen oder Vertragsbestimmungen oder Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen (z. B. Lärmschutzverordnung) erforderlich sein sollte. In einem solchen Fall leistet das Jugendgästehaus Hauptbahnhof den Nutzern gegenüber für einen eventuell

eintretenden Verlust keinen Schadensersatz. Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof kann durch die Nutzer nicht verpflichtet werden, in eventuell erforderliche Prozessauseinandersetzungen einzutreten. Das gilt auch für den Fall, dass öffentliche Stellen Bußgelder oder ähnliche Sanktionen gegen das Jugendgästehaus Hauptbahnhof verhängen.

(3) Der Veranstaltungsvertrag endet mit dem Zeitpunkt, zu dem er durch Zeitablauf oder Kündigung endet, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

(4) Im Übrigen gelten für die Kündigung des Veranstaltungsvertrages aus wichtigem Grund die gesetzlichen Kündigungsvorschriften (beispielsweise § 543 BGB).

(5) Jede(r) Kündigung/Rücktritt bedarf der Schriftform. Die/der Kündigung/Rücktritt wird wirksam mit Zugang des Kündigungsschreibens bei dem anderen Vertragspartner.

§ 8 Rücktritt der Nutzer und sonstige Änderungen

(1) Ein kostenfreier Rücktritt der Nutzer von dem mit dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof geschlossenen Vertrag zur Miete der Veranstaltungsräume bedarf der schriftlichen Zustimmung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof. Wird diese Zustimmung nicht erklärt, so ist in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn die Nutzer vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nehmen und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht, wenn den Nutzern ein gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.

(2) Im Falle des Rücktritts von der Anmietung der Veranstaltungsräume (mit Ausnahme des Festsaaes) werden folgende Kosten fällig:

- a) Innerhalb von 55 - 48 Tagen vor der Veranstaltung 25 %
- b) innerhalb von 47 - 11 Tagen vor der Veranstaltung 50 %
- c) ab 10 Tagen vor der Veranstaltung 80 % des Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen.
- d) Bei einer Stornierung am Anreisetag oder Nichtanreise 90% des Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen

Im Falle des Rücktritts von der Anmietung des Festsaaes fallen aufgrund der schwierigeren Weitervermietungsmöglichkeit folgende Kosten an:

- a) Innerhalb von 83 - 56 Tagen vor der Veranstaltung 25 %,
- b) innerhalb von 55 - 28 Tagen vor der Veranstaltung 50 %,
- c) ab 27 Tagen vor der Veranstaltung 80 % des Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen.
- d) Bei einer Stornierung am Anreisetag oder Nichtanreise 90% des Nutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen
- e) Für die Fristberechnung gilt § 188 BGB.

(3) Die Nutzer können nachweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Umgekehrt kann das Jugendgästehaus Hauptbahnhof seinerseits einen höheren Schaden nachweisen. Ist dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof eine anderweitige Nutzungsüberlassung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

(4) Soweit zwischen dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof und den Nutzern ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, können die Nutzer bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Jugendgästehauses Hauptbahnhof auszulösen. Das Rücktrittsrecht der Nutzer erlischt, wenn sie es nicht bis zum vereinbarten Termin schriftlich gegenüber dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof ausüben.

(5) Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so wird für die Berechnung der Stornokosten die vertraglich vereinbarte Gesamtsumme als Grundlage genommen. Die Kostenberechnung erfolgt analog zu Absatz 2. Den Nutzern steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof mitgeteilt werden; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof.

(7) In dem Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

(8) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch die Nutzer um max. 10 % wird von dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof bei der Abrechnung ohne Abzüge anerkannt, sofern dies vor Veranstaltungsbeginn schriftlich gemeldet worden ist. Bei über 10 % hinausgehenden Reduzierungen gilt für den die 10-%-Grenze überschreitenden Anteil § 8 Abs. 2 c), das heißt, das Jugendgästehaus Hauptbahnhof wird 80 % des Nutzungsentgeltes erheben. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

9) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Jugendgästehaus Hauptbahnhof alternativ berechtigt, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen neu festzusetzen und dem Nutzer andere Räume im Hause zuzuweisen, es sei denn, dass dies den Nutzern unzumutbar ist.

(10) Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung und stimmt das Jugendgästehaus Hauptbahnhof diesen Abweichungen zu, so kann das Jugendgästehaus Hauptbahnhof für zusätzliche Leistungen einen gesonderten, angemessenen Preis in Rechnung stellen, es sei denn, das Jugendgästehaus Hauptbahnhof trifft ein Verschulden.

§ 9 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

(1) Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch die Nutzer oder von ihnen beauftragter Dritter bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Jugendgästehaus Hauptbahnhof. Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof ist rechtzeitig über Berichterstattungen durch Presse, Rundfunk und Fernsehen zu informieren. Die vorgenannten Berichterstattungen sind nur unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag genannten Sicherheitsbestimmungen/ Hausrecht zulässig.

(2) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof ist berechtigt, Bild-, Film- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (z.B. im Internet) anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

§ 10 Hausrecht

(1) Den Nutzern und ihren Veranstaltungsleitern wird innerhalb der angemieteten Veranstaltungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern der Nutzer in dem für eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang eingeräumt.

(2) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof übt weiterhin neben den Nutzern und deren Veranstaltungsleitern das Hausrecht gegenüber Besuchern und Dritten während der Dauer des jeweiligen Nutzungsverhältnisses aus. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechtes ist dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof jederzeit freier Zugang zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gewähren. Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Nutzer und deren Besucher nach der Hausordnung. Der Vermieter behält sich eine Änderung der Hausordnung vor.

§ 11 Werbung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache der Nutzer. In Räumen und auf dem Gelände des Jugendgästehauses Hauptbahnhof bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof.

(2) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist vor Veröffentlichung dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Jugendgästehaus Hauptbahnhof schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.

(3) Die für die jeweiligen Städte erlassenen Plakatierungsvorschriften sind von den Nutzern einzuhalten.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

(1) Änderungen und Ergänzungen eines Veranstaltungsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich keine strengere insbesondere notarielle Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

(2) Sollte eine Bestimmung des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Veranstaltungsvertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die demjenigen, was die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages wollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß oder einer in diesem Vertrag festgelegten Zeit, so soll ein dem gewollten, möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß oder eine rechtlich zulässige Zeit an die Stelle der vereinbarten Bestimmung treten. An die Stelle einer Regelungslücke soll eine Bestimmung treten, die dem entspricht, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck des Vertrages unter Berücksichtigung aller Umstände vereinbart hätten, wenn ihnen das Vorhandensein der Lücke bewusst gewesen wäre.

II. FESTSAAL

Grundsätzlich sind von den Nutzern bei der Anmietung des Festsaaes die Vorschriften der Betriebsverordnung, dort insbesondere die §§ 23- 39

zu beachten. Die wesentlichen, sich aus der Betriebsverordnung ergebenden Pflichten der Nutzer sind nachfolgend wiedergegeben:

§ 13 Mitteilungs- und Anzeigepflichten

Bei Anmietung des Festsaaals sind dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof zusätzlich mit der Veranstaltungsanmeldung folgende Punkte zu melden und durch die Nutzer auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen:

- a) der Veranstaltungsleiter (§ 32 Betriebs- Verordnung), soweit erforderlich zusätzlich:
- b) der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (§ 33, 34 Betriebs- Verordnung)
- c) Feuergefährliche Handlungen, pyrotechnische Effekte, Betrieb von Lasereinrichtungen, Nebenanlagen
- d) Einbringen von Aufbauten/ Ausstattungen/ Requisiten/ Ausschmückungen (DIN 4102)
- e) Sicherheitskonzept
- f) Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, welcher Art auch immer

§ 14 Verantwortliche Personen

(1) Die Nutzer sind verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Die Nutzer sind Veranstalter nach § 32 Absatz 2 Betriebsverordnung. Sie haben die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden einschlägigen Vorschriften, insbesondere solche der Betriebsverordnung, der Landesbauordnung und der Gewerbeordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten. Gleiches gilt für die Befolgung bzw. Erfüllung behördlicher Anordnungen, Auflagen und Bedingungen. Zu den einzuhaltenden Vorschriften der Betriebsverordnung zählt insbesondere die Wahrnehmung der Pflichten gemäß § 32 Absatz 1 bis 5 Betriebsverordnung nach Maßgabe der vorliegenden Festlegungen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass zu diesen Pflichten die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsräume, insbesondere bezüglich der von den Nutzern oder deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podesten, Abhängungen, verlegten Kabeln sowie Bühnen- studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit gehören.

(2) Das Jugendgästehaus Hauptbahnhof und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenartig zu kontrollieren, ob die Vorschriften der Betriebs-Verordnung und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch die Nutzer eingehalten werden (vgl. § 32 Absatz 5 Satz 2). Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann das Jugendgästehaus Hauptbahnhof von den Nutzern die sofortige Räumung und Herausgabe des Festsaaales verlangen. Kommen die Nutzer einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, ist das Jugendgästehaus Hauptbahnhof berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchführen zu lassen.

(3) Der Veranstaltungsleiter der Nutzer sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Betriebsverordnung, für die Einhaltung der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen und für die Beachtung behördlicher Anordnungen während der Veranstaltung. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem Projektleiter, dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen.

(4) Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und das Jugendgästehaus Hauptbahnhof unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

§ 15 Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

(1) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden. Während des Aufenthalts von Personen im Saal müssen die Türen im Zuge von Rettungswegen jederzeit von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege auf dem Grundstück sowie der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind freizuhalten.

(2) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

(3) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

(4) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

(5) Das Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist unzulässig. Das Auslegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch die Nutzer hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemittel und sonstige Rückstände müssen restlos entfernt werden.

(6) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann. Pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, dürfen nicht in Räumen gelagert werden, zu denen der Besucher Zugang hat oder haben könnte. Beim Einsatz/ Betrieb von Laseranlagen in den für Besucher zugänglichen Bereichen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden (u.a. Anwesenheit des Laserschutzbeauftragten u.a.)

§ 16 Bestuhlung

(1) Mit der Veranstaltungsanmeldung ist ein Bestuhlungsplan einzureichen, der Gegenstand der Überlassungsvereinbarung wird.

(2) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung der Betriebsverordnung rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Jugendgästehaus Hauptbahnhof abgestimmt.

(3) Den Nutzern sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten und genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Jugendgästehauses Hauptbahnhof gestattet.

(4) Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.

III. KAPELLE

§ 17 Nutzungszweck

(1) Den Nutzern ist bekannt, dass Kirchen und Gottesdiensträume von Seiten des Staates rechtlichen Schutz vor Übergriffen Dritter (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art 137 Weimarer Reichsverfassung) genießen.

(2) Damit im Rahmen der Überlassung der Kapelle die jeweils beabsichtigte Nutzung keine Gegensymbolik zum Widmungszweck des Raumes entfaltet, wird die Kapelle nicht für Nutzungen zur Verfügung gestellt, die der christlichen Tradition und Verkündigung direkt widersprechen oder mit der Botschaft des christlichen Glaubens und dem Dienst der Kirche unvereinbar sind. Untersagt sind insbesondere folgende Nutzungen:

- a) Gewaltverherrlichende Veranstaltungen
- b) Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder in Frage stellen sowie einzelne oder Gruppen von Menschen ausgrenzen
- c) Rituelle, liturgische oder propagandistische Zusammenkünfte von Angehörigen einer nichtchristlichen Religion bzw. von Gemeinschaften, die sich christlicher Attribute oder Bezeichnungen lediglich zum Zwecke der Verschleierung ihrer dem christlichen Glauben zuwiderlaufenden Ziele bedienen
- d) Standesamtliche Trauungen
- e) Jugendweiheveranstaltungen
- f) Nichtkirchliche Trauerfeiern
- g) Veranstaltungen bzw. Feiern, bei denen ein Missbrauch der Ausstrahlung und/ oder der Symbolik des Raumes in Kauf genommen oder bewusst herbeigeführt werden soll
- h) Veranstaltungen, die dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der wechselseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche zuwiderlaufen
- i) Sonstige kommerzielle oder Werbeveranstaltungen

(3) Das Entfernen des Altarkreuzes oder sonstige Veränderungen des Altarraumes sind nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung durch das Jugendgästehaus Hauptbahnhof gestattet.